

# Gemeinde Friedeburg

## Die Bürgermeisterin

### SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 2 - Zentrale Dienste, Finanzen und Tourismus 2.3/22-755	Datum 11.11.2013	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2013-134
---	---------------------	---

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	19.11.2013			
Verwaltungsausschuss	27.11.2013			
Gemeinderat	03.12.2013			

#### Betreff:

#### Zentrale Schmutzwasserbeseitigung - Gebührenkalkulation und Änderung Gebührensatzung

#### Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Der Bereich Abwasserbeseitigung wird als kostenrechnende Einrichtung geführt. Bei kostenrechnenden Einrichtungen gilt nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) das Kostendeckungsprinzip. Danach sollen die Gebühreneinnahmen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung in der Regel decken, jedoch nicht übersteigen. Von einer vollen Kostendeckung soll nur abgesehen werden, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Während zum Beispiel bei den kostenrechnenden Einrichtungen „Kindertagesstätten“ soziale Gesichtspunkte bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden dürfen, ist dies bei Einrichtungen, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, nicht zulässig. Die Gebühreneinnahmen müssen deshalb die Aufwendungen für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ decken. Über- und Unterdeckungen sind grundsätzlich innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen.

Die Verwaltung hat ein Beratungsbüro mit der Aufstellung einer Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beauftragt.

Als Anlage 1 ist eine Übersicht über die Berechnungsergebnisse der von der Fa. Schmidt und Häuser GmbH erstellten Gebührenkalkulation der zentralen und dezentralen

Schmutzwasserentsorgung für die Jahre 2014-2015 mit Nachkalkulation der Jahre 2010-2012 beigefügt. Wie aus Ziffer 1 der Übersicht ersichtlich ist, würde die kostendeckende Schmutzwassergebühr für die Jahre 2014-2015 mit Kostenunterdeckungsausgleich 2,57 EUR/cbm und ohne Kostenunterdeckungsausgleich 2,44 EUR/cbm betragen.

Die Nachkalkulation der zentralen Schmutzwassergebühr ergab in den Jahren 2010-2012 eine Kostenunterdeckung von insgesamt 174.085,37 EUR, davon entfallen auf die Jahre 2011-2012 132.494,55 EUR.

Gründe, die einen Verzicht auf den Kostenunterdeckungsausgleich rechtfertigen würden, sind nicht gegeben. Die Kostenunterdeckung ist somit innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Dem entsprechend wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, ab 01.01.2014 eine kostendeckende Schmutzwassergebühr von 2,57 EUR/cbm mit Kostendeckungsausgleich zu erheben. Die in der Nachkalkulation des Zeitraumes 2011-2012 ermittelte Kostenunterdeckung (Fehlbetrag) bei den zentralen Schmutzwassergebühren in Höhe von 132.494,55 EUR wird im Rahmen der Gebührenkalkulation der Jahre 2014 bis 2015 zu 2/3 als zusätzliche Ausgabe eingestellt und damit ausgeglichen. Das restliche Drittel wird im Rahmen der Kalkulation des Jahres 2016 ausgeglichen. Gegenüber der seit dem 01.01.2010 erhobenen Gebühr von 2,31 EUR/cbm würde dies eine Steigerung von 11,26 % bedeuten.

Der entsprechende Entwurf zur 2. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Eine Übersicht über die derzeit von den übrigen Gemeinden im Landkreis Wittmund und den Nachbargemeinden erhobenen Schmutzwassergebühren ist als Anlage 3 beigefügt

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

##### A. Gebührenkalkulation

1. Der „Gebührenkalkulation der zentralen Schmutzwasserentsorgung 2014-2015 mit Nachkalkulation 2010-2012“ vom 11.11.2013, erstellt von der Schmidt und Häuser GmbH, wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Nachweis der kostendeckenden Schmutzwassergebühren der Jahre 2010-2012 und über die Gebührensätze für die Schmutzwasserentsorgung für den Zeitraum 2014 bis 2015 vorgelegen.
2. Im Ergebnis der Nachkalkulation der zentralen Schmutzwassergebühren der Jahre 2011-2012 stellt der Gemeinderat eine Kostenunterdeckung von 132.494,55 EUR fest.
3. Die in der Nachkalkulation des Zeitraumes 2011-2012 ermittelte Kostenunterdeckung (Fehlbetrag) bei der zentralen Schmutzwassergebühr wird im Rahmen der Gebührenkalkulation der Jahre 2014-2015 zu 2/3 als zusätzliche Ausgabe eingestellt und damit ausgeglichen. Das restliche Drittel wird im Rahmen der Kalkulation des Jahres 2016 ausgeglichen.
4. Die Gemeinde wählt bei der zentralen Schmutzwassergebühr als Gebührenmaßstab weiterhin den Frischwassermaßstab.
5. Den in der Gebühren(nach)kalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode wird zugestimmt.
6. Im Ergebnis der Gebührenkalkulation der zentralen Schmutzwasserentsorgung 2014-2015 mit Nachkalkulation 2010-2012 werden die in der Gebührenkalkulation

ermittelten Gebühren als kostendeckende Gebührenobergrenzen ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

**B. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung**

Dem Entwurf vom 11.11.2013 der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Friedeburg vom 25.03.2004 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) wird zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

1	2	3
Gesamtkosten	Jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen  Mehrerträge (Gebühren): 2014: rd. 88.000 € 2015: rd. 88.000 €

In Vertretung

Arians

**Anlagenverzeichnis:**